Fraktion im Gemeinderat Groß Wittensee

Lehmberg 4
24361 Groß Wittensee
04356.3849773

buendnis.wittensee@gmx.de

Groß Wittensee, den 8. April 2025

Antrag : Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Wittensee

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Walther,
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Gosch,

die Fraktion **Bündnis.Wittensee.** bittet nachfolgenden Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Wittensee auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 15.5.2025 zu setzen:

Der Finanzausschuss möge empfehlen, die Gemeindevertretung möge beschließen:
Die Satzung der Gemeinde Groß Wittensee über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 9.12.2014 wird im §1 Abs. 2.3 und 2.4 wie folgt geändert:

Variante 1:
Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Variante 2:
Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die auf Einladung von Land, Kreis, Verwaltung, Bürgermeister oder Ausschussvorsitzendem erfolgen, gezahlte Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

Variante 3:
Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen und für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde, die auf Einladung von Land, Kreis, Verwaltung, Bürgermeister oder Ausschussvorsitzendem erfolgen, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.

Begründung:
Für die Tätigkeit als Gemeindevertreter oder eines Mitgliedes eines Ausschusses oder Beirates erhalten diese Personen einen unverzichtbaren Anspruch auf Entschädigung (§ 24 Abs. 5 GO). Die Aufwandsentschädigung ist ein pauschalierter Auslagenersatz für die durch das kommunalpolitische Ehrenamt entstehenden Aufwendungen und zugleich Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung. Auf die Entschädigungen kann nach § 24 Abs. 5 GO nicht verzichtet werden. Diese Entschädigungen sind dabei nach § 135 Abs. 1, Ziff. 5 GO / § 26 Ziff. 3 AO nach der ersten Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage ist dabei die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr. (Quelle: SHGT Arbeitsheft Nr. 25)

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Wittensee wurde zuletzt durch Beschluss der Gemeindevertretung vom **09.12.2014** geändert.

Die aktuell gezahlten **10 € Sitzungsgeld** ist nicht mehr zeitgemäß und die Entschädigungen entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Aufwendungen in den kommunalen Ehrenämtern. Groß Wittensee zählt zu den Gemeinden mit ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion und die Anforderungen an die Mitglieder des Gemeinderats haben sich dadurch deutlich verändert, insbesondere verbunden mit einem hohen zeitlichen Mehraufkommen. Eine Erhöhung des Sitzungsgeldes würde diese zusätzliche Arbeitszeit wertschätzen und angemessen entschädigen. Zurückgerechnet liegt die Geldentwertung bei 23 Prozent. Die 10 €, die seit 2014 pro Sitzungsteilnahme gewährt werden, sind inflationsbereinigt nur noch 7,70 € wert. So sieht die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) derzeit **35 € Sitzungsgeld, oder eine monatliche Pauschale von 87 €** für Gemeindevertreter in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern vor.

Mit freundlichen Grüßen,
Annette Matthiesen
(stv. Fraktionsvorsitzende)

Kosten: Es entstehen der Gemeinde Mehrkosten ja nach Variante, die noch zu beziffern sind.

Kostenbeispiele für ein Gemeinderatdsmitglied pro Jahr

Variante 1: Ein Gemeindevertreter erhält eine monatliche Pauschale in voller Höhe der Entschädigungsverordnung, also **87 €**. Damit wird die Teilnahme an allen Sitzungen pauschal mit **1044 €** pro Jahr vergütet.

Variante 2: Ein Gemeindevertreter erhält eine teilweise monatliche Pauschale in Höhe der Entschädigungsverordnung, also **32 €** zuzüglich Sitzungsgeld in Höhe von **24 €**. Nimmt ein Gemeinderat an allen Sitzungen, auch die der Ausschüsse teil, erhält er eine jährliche Vergütung von **696 €**. (Üblicherweise finden 13 Sitzungen pro Jahr statt. Finden an einem Abend mehrere Sitzungen statt, wird nur einmal entschädigt.) Für die Sitzungen nach Einladung vom Land, Kreis, Amt etc. wird dann je nach Teilnahme zusätzlich mit **24 €** entschädigt.

Variante 3: Ein Gemeindevertreter erhält ein Sitzungsgeld in voller Höhe der Entschädigungsverordnung, also **35 €**. Damit wird die Teilnahme an allen 13 Sitzungen mit **455 € pro Jahr** vergütet. Weitere Teilnahme an Veranstaltungen für die Gemeinde werden zusätzlich ebenfalls mit **35 €** vergütet.